

Verkäuferpflichten zur Dokumentenübergabe

Teil 1 – Praxisfragen zur korrekten Vereinbarung und Anwendung von Lieferbedingungen



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Bremen.

Zur Abwicklung internationaler Handelsgeschäfte gehört unter anderem auch, dass der Verkäufer dem Käufer Dokumente zukommen lässt. Über diese Pflicht können die Kaufvertragsparteien eine Vereinbarung treffen, was auch durch Einsatz einer standardisierten Lieferbedingung (z.B. einer Klausel der Incoterms 2020) geschehen kann. Die Verabredung einer standardisierten Lieferbedingung ist meist aber zu ungenau, sodass es auf eine detaillierte Vertragsabsprache ankommt. Wenn auch diese fehlt, muss zur Lösung von Praxisfragen im internationalen Geschäft auf gesetzliche Grundlagen, wie sie vom UN-Kaufrecht vorgesehen sind, zurückgegriffen werden.

INHALT

- Grundsätze der Verkäuferpflicht zur Übergabe von Dokumenten
- Dokumentenübergabe und Incoterms 2020
- Pflichten des Verkäufers nach Art. 30 CISG
- Übergabe von Dokumenten nach Art. 34 Satz 1 CISG

Grundsätze der Verkäuferpflicht zur Übergabe von Dokumenten

Die zentrale Verpflichtung eines Verkäufers aus einem Kaufvertrag besteht darin, dem Käufer die vereinbarte Kaufsache/

Ware „zu liefern“, ihm also die Kaufsache zu übergeben und das Eigentum daran frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen (vgl. § 433 Abs. 1 BGB). Dabei bedeutet die Pflicht zur Übergabe, dass der Verkäufer (oder auf seine Veranlassung ein Dritter) dem Käufer den unmittelbaren Besitz an der Kaufsache zu verschaffen hat.

Eine darüber hinausgehende Verpflichtung, dem Käufer auch die Ware betreffende *Dokumente* (z.B. Frachtbriefe, Ladescheine, Herkunftszeugnisse, Versicherungspolice, Belege oder Rechnungen) zu übergeben, ergeben sich aus dieser grundsätzlichen kaufvertraglichen Verpflichtung jedoch nicht. Eine derartige Verpflichtung zur Dokumentenverschaffung und zur Übergabe einzelner konkret

benannter Dokumente bedarf daher einer (gegebenenfalls) zusätzlichen *vertraglichen Vereinbarung* – sie kann sich aber je nach den Umständen des Falles auch aus den für das Geschäft maßgeblichen Gepflogenheiten oder Handelsbräuchen oder auch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ergeben.

Dokumentenübergabe und Incoterms 2020

Die Incoterms 2020 sind eine derartige „vertragliche“ Vereinbarung, da sie mit Ausnahme der Klausel „EXW ab Werk“ in allen Incoterms-Regeln A 6 eine Verpflichtung des Verkäufers enthalten,

- entweder einen „üblichen Nachweis zu erbringen“,

Pflicht zur Übergabe von Dokumenten

Abschluss des Kaufvertrages, § 433 BGB	Hieraus ergibt sich <i>noch keine Verpflichtung</i> zur Übergabe bestimmter Dokumente. Der Kaufvertrag verpflichtet den Verkäufer nur zur Lieferung und Übergabe der Ware.
Vertragliche Vereinbarung	Eine <i>vertragliche Vereinbarung</i> ist erforderlich, damit feststeht, <ul style="list-style-type: none">• welche Dokumente• und in welcher Anzahl der Verkäufer (zusätzlich zur Verschaffung des Eigentums an der Ware) dem Käufer zu übergeben hat.
Incoterms 2020	Eine vertragliche Vereinbarung kann auch über die Verabredung einer Lieferbedingung, z.B. durch Wahl einer Incoterms-Klausel, geschehen. Die Incoterms-Klauseln (außer EXW) bestimmen „ <i>vertraglich</i> “ in den <i>Regeln A 6</i> , dass der Verkäufer <ul style="list-style-type: none">• entweder einen „üblichen Nachweis zu erbringen“,• oder übliche Transportdokumente zur Verfügung zu stellen• oder gleich „alle erforderlichen Dokumente“ zur Verfügung zu stellen hat. Da aber auch die Incoterms-Regeln in A 6 keine näheren und konkreten Angaben zu den Dokumenten machen, sind für alle weiteren Fragestellungen in der Abwicklung des Geschäfts die Normen des CISG heranzuziehen.
Art. 30 und 34 CISG	Alle weiteren Fragestellungen zur „Übergabe von Dokumenten“, die <i>über die Incoterms Regeln A 6 hinausgehen</i> , sind mit Hilfe von <ul style="list-style-type: none">• Art. 30 CISG (Pflichten des Verkäufers)• und Art. 34 CISG (Übergabe von Dokumenten) zu klären.

- oder übliche Transportdokumente zur Verfügung zu stellen
- oder gleich „alle erforderlichen Dokumente“ zur Verfügung zu stellen.

Mit diesen in den Incoterms Regeln A 6 enthaltenen Verpflichtungen des Verkäufers, die über die Vereinbarung einer standardisierten Lieferbedingung zum Vertragsinhalt werden, wird die erforderliche vertragliche Verpflichtung zur Übergabe von Dokumenten geschaffen, ohne dabei bereits irgendwelche weitergehenden Klarstellungen im Hinblick auf die konkret benannten Dokumente und deren Übergabe festzulegen.

Dies ist der Grund, warum es auch bei Verabredung von Incoterms nicht ausreicht, sich lediglich auf die Geltung einer einzelnen Incoterms Klausel zu verständigen, sondern es ist darüber hinaus stets auch erforderlich festzulegen, welche konkreten Dokumente (und gegebenenfalls in welcher Anzahl, z.B. „voller Satz von Konnossementen“ usw.) zur Leistungspflicht des Verkäufers gehören sollen.

Dieser Aspekt spielt zugleich auch eine Rolle, wenn es um die Vereinbarung einer Zahlungsbedingung geht, die sich auf eine „dokumentäre Abwicklung“ (Bankdienstleistung) hin ausrichtet. Damit nämlich ein Dokumentenakkreditiv oder ein Dokumenteninkasso, auf dessen Einsatz sich die Vertragspartner möglicherweise im Rahmen der „Zahlungsbedingung“ einigen, überhaupt abgewickelt werden kann, muss bereits im Rahmen des Kaufvertragsabschlusses festgelegt werden, welche Dokumente vom Verkäufer zu beschaffen (z.B. Ursprungszeugnis, Ausfuhrgenehmigung, Versicherungspolice) oder beizubringen/

zu erstellen (Packliste, Rechnung usw.) und dem Käufer (oder in Inkasso- und Akkreditivabwicklung) der Käuferbank vorzulegen sind.

Pflichten des Verkäufers nach Art. 30 CISG

Ein erster Hinweis auf die Pflichten des Verkäufers, soweit Dokumente betroffen sind, findet sich im Wortlaut des Art. 30 CISG: „Der Verkäufer ist *nach Maßgabe des Vertrages* und dieses Übereinkommens verpflichtet, die Ware zu liefern, *die sie betreffenden Dokumente zu übergeben* und das Eigentum an der Ware zu übertragen“.

Mit diesem Wortlaut wird aufgezeigt, dass nicht das Gesetz selber eine Pflicht des Verkäufers bildet, Dokumente beizubringen, sondern dass die erste Grundlage für die Verkäuferpflicht immer der Kaufvertrag ist.

Eine weiter gehende Verpflichtung im Hinblick auf die vom Exporteur zu stellenden Dokumente schafft die Norm des Art. 30 CISG jedoch nicht.

Übergabe von Dokumenten nach Art. 34 Satz 1 CISG

Daher ist für die „Übergabe von Dokumenten“ die Norm des Art. 34 CISG heranzuziehen. Diese Norm legt fest:

- „Hat der Verkäufer Dokumente zu übergeben, die sich auf die Ware beziehen, so hat er sie *zu dem Zeitpunkt, an dem Ort und in der Form zu übergeben, die im Vertrag vorgesehen* sind.
- Hat der Verkäufer die Dokumente bereits vorher übergeben, so kann er bis zu dem für die Übergabe vorgesehe-

nen Zeitpunkt jede Vertragswidrigkeit der Dokumente beheben, wenn die Ausübung dieses Rechts dem Käufer nicht unzumutbare Unannehmlichkeiten oder unverhältnismäßige Kosten verursacht.

- Der Käufer behält jedoch das Recht, Schadenersatz nach diesem Übereinkommen zu verlangen“.

Art. 34 CISG legt damit die Modalitäten fest, nach denen die Dokumentenübergabe vorgenommen werden soll, und sagt im Grunde mit den Worten der Übergabe „...zu dem Zeitpunkt, an dem Ort und in der Form zu übergeben, die im Vertrag vorgesehen sind...“ nur das aus, was sowieso gelten würde. Das CISG stellt in Art. 34 daher

- keine „Pflicht einer Dokumentenübergabe“ dar
- und gibt auch keine Vorgabe, welche Dokumente der Verkäufer zu übergeben hat!

Stattdessen ist es die Aufgabe von Art. 34 CISG, etwaige Fehler oder Mängel der Dokumente bis zu einem spätesten Zeitpunkt, in dem sie nach dem Kaufvertrag zu übergeben sind, zu beheben. Dies ist gerade auch im Hinblick auf eine von den Geschäftspartnern möglicherweise gewählte *dokumentäre Zahlungsverkehrsabwicklung* – und dort insbesondere bei der Abwicklungsform des Dokumentenakkreditivs, bei der inhaltlich rundum einwandfreie und vollkommen fehlerfreie Dokumente vorgelegt werden müssen – von Bedeutung.

Konsequenterweise sagt dazu dann auch Art. 34 Satz 3 CISG, dass der Käufer *Schadenersatz* vom Verkäufer verlangen darf, wenn aufgrund fehlerhafter Dokumente ein Schaden entstanden ist.

Übergabe von Dokumenten

Kaufvertrag	Eine vertragliche Vereinbarung (und Bestimmung der konkret beizubringenden Dokumente) ist die übliche Grundlage für die entsprechende Verpflichtung des Verkäufers. Gegebenenfalls kann sich diese Pflicht auch aus Übungen, Handelsbräuchen usw. ergeben.
Art. 30 CISG	Art. 30 CISG verpflichtet den Verkäufer <ul style="list-style-type: none"> • zur Lieferung • und Übergabe von Dokumenten (<i>soweit vereinbart!</i>)
Art. 34 CISG	Art. 34 CISG legt fest, dass der Verkäufer die Dokumente <ul style="list-style-type: none"> • zu dem Zeitpunkt, • an dem Ort • und in der Form zu übergeben hat, <i>wie vertraglich vereinbart</i> . Art. 34 CISG gibt nähere Regeln, falls es an einer Konkretisierung der Übergabemodalitäten fehlen sollte.

Auch dieser Aspekt ist für die dokumentäre Bankenabwicklung von Bedeutung. So ist es in der Praxis eine immer wieder getroffene Feststellung, dass es in gut einem Drittel der weltweit abgewickelten Dokumentenakkreditive zu Verzögerungen kommt, weil die vom Exporteur vorgelegten Dokumente Fehler oder Mängel aufweisen und daher nicht oder nicht rechtzeitig aufgenommen werden können. Entsteht auf diese Weise dem Käufer ein Schaden, kann der Wortlaut des Art. 34 Satz 3 CISG für den Käufer nützlich sein!